



Liebe Leserinnen und Leser,

gespannt schauen wir nach Berlin und Stuttgart. Wir rechnen mit einigen Lockerungen, obgleich wir noch nicht so sehr davon überzeugt sind, dass schon jetzt der richtige Zeitpunkt dafür gekommen ist. Wir nehmen es, wie es kommt und machen daraus das Beste. Wie immer!

Bleiben oder werden Sie gesund und achten Sie auf sich und die anderen.

Herzliche Grüße von
Michael Roth und Sabine Dalumpines



Plus und Minus = Plus

Vergessen Sie alles, was Ihnen die Mathematik vorgaukelt: Plus und Minus gibt Plus. Dies gilt zumindest (und nur), wenn es um Selbsttest-Ergebnisse geht. Ein Beispiel: Eine Schülerperson testet sich in der Schule positiv, die Apotheke (oder ein anderes zertifiziertes Testzentrum) testet die Person negativ, **dann gilt nach wie vor das positive Ergebnis**. Die teilte uns das Gesundheitsamt Ravensburg auf Nachfrage mit. Lediglich ein negativer PCR-Test könne ein Schultestergebnis aufheben. Für Sie bedeutet dass, falls Ihr Kind positiv getestet wurde, dass Sie ein Testzentrum aufsuchen müssen, das PCR-Tests durchführt. Dieses finden Sie im Internet unter dem u.a. Link. Klicken Sie dort unbedingt auf **Corona-Schwerpunktpraxis**. Falls Sie dies nicht wollen, gelten für Ihr Kind die aktuellen Quarantänebestimmungen. Wenn Sie einen Arzt oder ein Testzentrum finden, wo PCR-Tests gemacht werden, ist das selbstverständlich auch in Ordnung.

[Corona-Schwerpunktpraxen](#)



Es lebe der Sport

Lange Zeit galt, wenn eine Person einer Lerngruppe positiv getestet wurde, dass Sportunterricht nur im Freien stattfinden darf. Dies hat das Kultusministerium für weiterführende Schulen gekippt. Ministerialdirektor Daniel Hager-Mann schreibt:

*Wie bisher darf in allen Schularten fachpraktischer Sportunterricht in Sportgruppen, in denen eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt, für den Zeitraum von fünf Tagen nur kontaktfrei im Freien erfolgen. Ergänzend gilt: **An weiterführenden Schulen und an beruflichen Schulen darf fachpraktischer Sportunterricht unter durchgängiger Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern auch in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.***

Das heißt: Können 1,5 Meter Mindestabstand durchgängig garantiert werden, darf auch in der Halle Sport getrieben werden.

Wichtige Informationsquellen

Kultusministerium Baden-Württemberg

www.km-bw.de

Sozialministerium Baden-Württemberg

www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de

Robert-Koch-Institut

www.rki.de

Impressum

Rupert-Neß-Gymnasium Wangen, Jahnstraße 25 88239 Wangen im Allgäu

[Newsletter abmelden](#)